

## Kompaktinformation

### SACHGEBIET

### Impfen

#### RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ § 20i Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- ▶ „Schutzimpfungs-Richtlinie“ (SI-RL)
- ▶ Impfvereinbarung der KV Thüringen mit den Kassenverbänden Thüringens
- ▶ Infektionsschutzgesetz (insbesondere §§ 2, 6, 9, 11, 20 und 22)
- ▶ öffentlich empfohlene Schutzimpfungen des Landes Thüringen (Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 50/2014, S. 1914-1915)

#### GRUNDSÄTZE

- ▶ jeder Arzt kann unabhängig von seinem Fachgebiet - unter Wahrung der berufsrechtlichen Voraussetzungen - Schutzimpfungen durchführen
- ▶ Ausnahme:  
Die Gelbfieberimpfung bleibt an die vom Freistaat benannten [Impfstellen](#) gebunden.

#### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ fachliche Grundlage sind die aktuellen Empfehlungen der „Ständigen Impfkommission“ (STIKO) am Robert Koch-Institut ([www.stiko.de](http://www.stiko.de))
- ▶ den Umfang der Kostenübernahme (Pflichtleistungen) bestimmt die SI-RL des G-BA (Anlage 1)
- ▶ bei der Durchführung von Schutzimpfungen sind die von der STIKO gegebenen Hinweise sowie die jeweilige Fachinformation zu beachten
- ▶ Nachholung von Impfungen gemäß SI-RL und Vervollständigung des Impfschutzes bei Jugendlichen spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- ▶ Dokumentation und Abrechnung gemäß Anlage 2 SI-RL

#### BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Impfstoffe auf separatem Rezept verordnen
- ▶ Verordnung auf Formblatt Muster 16 und Markierung der Felder „8“ und „9“
- ▶ Bezug der Impfstoffe über Sprechstundenbedarf,
- ▶ Ausnahmen mit Verordnung auf den Namen des Patienten:
  - Kombinationsimpfstoff Hepatitis A und B
  - Impfstoffe gegen Tollwut, Typhus, Cholera, Gelbfieber und japanische Enzephalitis sofern GKV-Leistung gemäß SI-RL
- ▶ Impfausweise werden über die Formularbestellung der KVT bereitgestellt.

## SACHGEBIET

## Impfen

### WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ Kosten für Impfstoffe gehen nicht in das Arzneimittelvolumen der Arztpraxis ein.
- ▶ Reiseschutzimpfungen sind GKV-Leistung, wenn:
  - zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse besteht, um die Einschleppung einer übertragbaren Erkrankung zu verhindern (Poliomyelitis-Impfung) oder
  - der Auslandsaufenthalt beruflich oder durch eine Ausbildung bedingt ist (Bestätigung des Arbeitgebers bzw. der Ausbildungseinrichtung notwendig), Hinweise hierzu in Anlage 1 SI-RL.
- ▶ Übernahme weiterer Impfungen durch die Krankenkassen als Satzungsleistung ist möglich (Kostenerstattung).

Sollten Auslandskrankenversicherte während ihres Aufenthaltes in Deutschland eine unaufschiebbare Impfung gemäß SI-RL benötigen, wird der Impfstoff auf den Namen des Patienten zu Lasten der in Anspruch genommenen deutschen gesetzlichen Krankenkasse verordnet.

### ANSPRECHPARTNER

- ▶ **HA Ordnungs- und  
Wirtschaftlichkeitsberatung:** **Dr. med. Anke Möckel**  
**Telefon: 03643 559-760**
- ▶ **Abt. Leistungsabrechnung:** **Britta Rudolph**  
**Telefon: 03643 559-480**  
**Claudia Skerka**  
**Telefon: 03643 559-456**
- ▶ **HA Vertragswesen:** **Katharina Michel**  
**Telefon: 03643 559-134**